

**Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren
und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und Verwaltungsgebühren vom
21. Dezember 2022 (Gebührensatzung)
• 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024 •**

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV NRW 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung.

I.

§ 4

Bemessung der Schmutzwassergebühren

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,60 Euro.

§ 5

Niederschlagswasser

(7) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 beträgt 1,00 Euro.

§ 10

**Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm
(Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen)**

(2) Die Gebühr beträgt 89,98 Euro pro abgefahrenen m³ Klärschlamm.

(5) Mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen ist ein Tag pro Woche als Abfuhrtag vereinbart. Ist eine Abfuhr an einem anderen als dem vereinbarten Tag notwendig, so kann das Entsorgungsunternehmen eine Anfahrtspauschale von 243,95 Euro berechnen.

§ 10a

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (2) Die Gebühr beträgt 89,98 Euro pro m³ ausgepumpte/ abgefahrenen Menge.
- (5) Mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen ist ein Tag pro Woche als Abfuhrtag vereinbart. Ist eine Abfuhr an einem anderen als dem vereinbarten Tag notwendig, so kann das Entsorgungsunternehmen eine Anfahrtspauschale von 243,95 Euro berechnen.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 19. Dezember 2024

gez.

Steffen Mues
Bürgermeister